

**Empfehlungen der Kultusministerkonferenz  
zur Umsetzung des Berufsbildungsreformgesetzes**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.2005)

Das am 1. April 2005 in Kraft getretene Berufsbildungsreformgesetz ist ein wichtiger Schritt zur Weiterentwicklung der beruflichen Bildung in Deutschland. Die neuen gesetzlichen Regelungen sind Grundlage für eine veränderte Gestaltung des Zusammenwirkens der verschiedenen Teilsysteme beruflicher Bildung. Wichtig ist nun, das Startsignal aufzugreifen und die nach dem neuen Berufsbildungsgesetz eröffneten Möglichkeiten offensiv zu nutzen. Die beruflichen Schulen in Deutschland, die sich traditionell durch ihre hohe Innovationsbereitschaft und die Fähigkeit zu pragmatischen Lösungen auszeichnen, sehen es als ihre Aufgabe an, diesen Prozess offensiv mit zu gestalten.

**Für die Umsetzung des Berufsbildungsreformgesetzes legt die Kultusministerkonferenz folgende Empfehlungen vor:**

## **I.**

### **Anrechnung von Zeiten schulischer beruflicher Ausbildung auf eine duale Berufsausbildung<sup>1)</sup>**

Ab 1. April 2005 können die Länder durch Rechtsverordnung Anrechnungsregelungen erlassen. Formal zuständig sind hierfür die Landesregierungen. Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO) lassen es zu, dass eine Landesregierung ihre Regelungszuständigkeit "auf oberste Landesbehörden" überträgt. Vor Erlass der Verordnungen muss der Landesausschuss für Berufsbildung angehört werden.

Die Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnungen und damit ihre Regelungen zur verbindlichen Anrechnung von Zeiten schulischer Berufsausbildung treten zum 1. August 2006 außer Kraft. Bis dahin können keine Regelungen getroffen werden, die den Berufsgrundbildungsjahr- Anrechnungs-Verordnungen widersprechen.

---

<sup>1)</sup> siehe § 7 BBiG und § 27a HwO.

**Die Kultusministerkonferenz empfiehlt,**

- 1. Anrechnungsregelungen dazu zu nutzen, geeignete Bildungswege nach Qualität, Quantität und zeitlicher Effizienz so zu gestalten, dass die vollständige Anrechnung von Lernzeiten in beruflichen Vollzeitschulen auf die Berufsausbildung erreicht wird.**
- 2. den Anrechnungsumfang von dem in den einzelnen schulischen Bildungsgängen und ihren fachlichen Schwerpunkten gegebenen Umfang berufsbezogenen Unterrichts und der Berücksichtigung der für die Berufsausbildung maßgeblichen Rahmenlehrpläne und Ausbildungsordnungen abhängig zu machen. Grundlage sind die bestehenden Anrechnungsverpflichtungen und einschlägige KMK-Vereinbarungen<sup>2)</sup>; auf diesen ist aufzubauen.**
- 3. soweit die Landesregierung die Ermächtigung auf oberste Landesbehörden überträgt, dabei das Zusammenwirken der für Schule und Wirtschaft/Arbeit zuständigen Ministerien zum Ausdruck kommen zu lassen.**

## **II.**

### **Zulassung von Absolventen von Bildungsgängen beruflicher Schulen zur Kammerprüfung<sup>3)</sup>**

Mit dem Inkrafttreten des Berufsbildungsreformgesetzes können die Länder festlegen, dass Absolventen bestimmter Bildungsgänge beruflicher Schulen einen Rechtsanspruch auf Zulassung zur Kammerprüfung haben. Bei dieser Festlegung ist bedeutsam, dass der Bildungsgang hinsichtlich Inhalt, Anforderungen und zeitlichem Umfang einer dualen Berufsausbildung entsprechen muss und durch Lernortkooperation "ein angemessener Anteil" an fachpraktischer Ausbildung zu gewährleisten ist.

Möglich ist auch eine Zulassung zu Teilen der Abschlussprüfung.

---

<sup>2)</sup> Rahmenvereinbarung über das Berufsgrundbildungsjahr (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 19.05.1978), Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen, Ziff. 2.2 (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i.d.F. vom 28.03.2003), Empfehlung zur Ausgestaltung der beruflichen Grundbildung in Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.10.1977).

<sup>3)</sup> siehe § 43 Abs. 2 BBiG und § 36 Abs. 2 HwO.

Die Länder stellen vor Erlass entsprechender Rechtsverordnungen "das Benehmen" mit dem Landesausschuss für Berufsbildung her.

**Für die Zulassung zur Kammerprüfung gelten die Empfehlungen 1 und 3 in gleichem Maße. Darüber hinaus empfiehlt die Kultusministerkonferenz den Ländern in Anlehnung an die EntschlieÙung des Deutschen Bundestages zum Gesetz zur Reform der beruflichen Bildung vom 27. Januar 2005<sup>4)</sup>,**

- 4. in den in Frage kommenden Bildungsgängen die erforderlichen curricularen Freiräume für die Durchführung eines angemessenen Anteils fachpraktischer Ausbildungsabschnitte bei der schulischen Ausbildung und in betrieblichen oder außerbetrieblichen Einrichtungen zu schaffen. Sie verbindet dies mit einem Appell an die Wirtschaft zur Bereitstellung ausreichender Praktikumsplätze.**

### **III.**

#### **Einbringen der in der Berufsschule erbrachten Leistungen in das Kammerzeugnis<sup>5)</sup>**

Der Prüfungsausschuss bei der Kammerabschlussprüfung kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere beruflicher Schulen, einholen. Für die Länder ist damit ein Rahmen gegeben, Teile der Prüfung durch gutachterliche Stellungnahmen zu ersetzen.

Zudem kann auf Antrag der Auszubildenden "das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen" im Kammerzeugnis ausgewiesen werden.

**Die Kultusministerkonferenz empfiehlt,**

- 5. Regelungen zu entwickeln, damit Lern- und Prüfungsleistungen als gutachterliche Stellungnahme beruflicher Schulen in die Kammerprüfung einbezogen werden.**
- 6. die Lernleistungen des allgemeinen Lernbereichs mit einzubeziehen, wenn das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Kammerzeugnis ausgewiesen wird.**

---

<sup>4)</sup> siehe BTDr. 15/4752.

<sup>5)</sup> siehe § 39 Abs. 2 BBiG und § 33 Abs. 3 HwO.

#### **IV.**

#### **Stimmrecht von Lehrkräften in den Berufsbildungsausschüssen<sup>6)</sup>**

Lehrkräfte haben ein Stimmrecht "bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsausbildung auswirken."

**Die Kultusministerkonferenz empfiehlt,**

- 7. dieses Instrument zu nutzen, um die Qualität der Berufsausbildung im Rahmen der Zusammenarbeit von Schule und Betrieb zu stärken und zu sichern.**

---

<sup>6)</sup> siehe § 79 Abs. 6 BBiG und § 44 Abs. 6 HwO.